

■ Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 für Veranlagungszeiträume ab 2009 auch die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen durch Einführung einer sog. Abgeltungsteuer umfassend neu geregelt. Nach den Zielen des Gesetzgebers soll Deutschland mit dieser Reform im Hinblick auf die Steuerbelastung von Kapitaleinkünften international wettbewerbsfähiger werden, daneben steht auch das Ziel einer Vereinfachung und Entbürokratisierung des Besteuerungssystems im Fokus.

Die umgangssprachliche Bezeichnung der Kapitalertragsteuer als „Abgeltungsteuer“ suggeriert eine abschließende (= abgeltende) Besteuerung von Kapitaleinkünften an der Quelle, so dass eine Erfassung dieser Einkünfte im Rahmen der persönlichen Steuererklärung als nicht mehr erforderlich erscheint. Tatsächlich aber ist dies eine Fehleinschätzung, weil eine abgeltende Quellenbesteuerung weder generell durchsetzbar gewesen wäre, noch vom Gesetzgeber grundsätzlich angestrebt wurde. Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte wird insofern weder einfacher noch transparenter. Auch kann nicht von einer generellen steuerlichen Entlastung im Vergleich zur derzeitigen Besteuerungssituation ausgegangen werden.

➔ **ACHTUNG:** Die Abgeltungsteuer für Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne betrifft nur Privatvermögen. Für Anteile im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens/einer Personengesellschaft gilt ab 2009 das sog. „Teileinkünfteverfahren“, da nicht mehr 50% (= „Halbeinkünfte“), sondern nur noch 40% steuerfrei gestellt werden (im Privatvermögen nur bei qualifizierten (wesentlichen) Beteiligungen und Ausübung des Optionsrechts, s.u.). Für Anteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gilt unverändert die 95%-Besteuerung (vgl. unser aktuelles Sonderrundschreiben zur Unternehmensteuerreform).

Private Kapitalanleger müssen sich mit dem anstehenden Systemwechsel beschäftigen – zum einen, um die sich aus der Übergangszeit bietenden Steuervorteile gegebenenfalls nutzen zu können und evtl. die Kapitalanlage steuerlich zu optimieren, und zum anderen, um die Form der zukünftigen Steuererhebung und Steuererklärungspflichten verstehen zu können.

Im Folgenden stellen wir die Grundzüge der Abgeltungsteuer und die „Fallstricke“ des Systemwechsels dar. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass diese verkürzte Darstellung eine intensive Beschäftigung mit der Thematik und/oder eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

■ Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird der Einstieg in die sog. „Schedulenbesteuerung“ vollzogen; ein System, das in vielen anderen europäischen Ländern (wobei Differenzierungen bestehen) bereits umgesetzt ist. Für Kapitaleinkünfte – zu denen zukünftig auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen gehören – wird eine eigene Einkunfts-kategorie mit einem eigenen Steuersatz (§ 32d EStG) begründet. Das bisherige Halbeinkünfteverfahren (HEV) wird im Bereich privater Kapitaleinkünfte (mit Ausnahme des Optionsrechts, s.u.) ersatzlos gestrichen.

I. Grundsätzliche Neu- regelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften im Privatvermögen

Besteuerung von...	2008		ab 2009	
	Erfassung	Steuerbelastung	Erfassung	Steuerbelastung
Zinsen	voll steuerpflichtig	► max 45%	voll steuerpflichtig	Abgeltungsteuer ► 25%
Dividenden	50% (HEV)	max. 45% auf 50% ► 22,5%		
Veräußerungsgewinnen – Beteiligung < 1%	innerhalb der 1-Jahresfrist: 50% (HEV) außerhalb 1-Jahresfrist: steuerfrei			
Veräußerungsgewinnen – Beteiligung > 1%	50% (HEV)	max. 45% auf 50% ► 22,5%	60% (TEV)	max. 45% auf 60% ► 27%

➔ Der Abgeltungsteuersatz erhöht sich um den Solidaritätszuschlag (5,5%) und im Fall der Kirchenmitgliedschaft um die Kirchensteuer (antragsabhängig, s.u.). Für Hamburg (Kirchensteuersatz 9%) beträgt der Abgeltungsteuersatz unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags insgesamt **28,625%**.

➔ Der einheitliche Abgeltungsteuersatz ersetzt die bisherige Kapitalertragsteuer bzw. den Zinsabschlag. Sofern die Abgeltungsteuer **keine** abgeltende Wirkung hat, erfolgt eine Anrechnung auf die festzusetzende Einkommensteuer. Ausländische Quellensteuern werden weiterhin angerechnet; entsprechend dem Abzugsverfahren geschieht dies zukünftig auf Ebene der auszahlenden Stelle (Bank). Die Banken werden ab 2009 keine Jahresbescheinigungen (§ 24c EStG) mehr ausstellen. Sämtliche für die Veranlagung erforderlichen Daten werden in einer neu gestalteten Bescheinigung erfasst.

Weil auf Unternehmensebene ab 2008 die Steuersätze gesenkt werden (Körperschaftsteuer von 25% auf 15%, Gewerbesteuer von ca. 17% auf ca. 14% (Hebesatz 400%)); zu beachten sind allerdings die Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage) mindert sich mit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich die steuerliche Belastung von Kapitaleinkünften im Privatvermögen. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- **Werbungskosten** können zukünftig – mit Ausnahme der Sonderregelung des Optionsrechts, s.u. – nicht mehr abgezogen werden. Dies betrifft z.B. Konto- und Depotgebühren sowie Honorare von Vermögensverwaltern:

	bis 2008	ab 2009
Dividende	€ 1.000	€ 1.000
Depotführungsentgelt	€ 100	€ 100
steuerpflichtige Einkünfte	€ 450	€ 1.000
Steuersatz (ohne KiSt, SolZ)	45% (max.)	25%
Steuerbelastung	€ 202	€ 250
Nettoergebnis	€ 698	€ 650

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich im Fall der **Fremdfinanzierung** von Kapitalanlagen, da auch Schuldzinsen von der Streichung des Werbungskostenabzugs betroffen sind:

	bis 2008	ab 2009
Zinsertrag	€ 8.000	€ 8.000
Schuldzinsen	€ 5.000	€ 5.000
steuerpflichtige Einkünfte	€ 3.000	€ 8.000
Steuersatz (ohne KiSt, SolZ)	45% (max.)	25%
Steuerbelastung	€ 1.350	€ 2.000
Nettoergebnis	€ 1.650	€ 1.000

Trotz des Verbots des Werbungskostenabzugs können gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne weiterhin von positiven Einkünften abgezogen werden, da es sich insoweit nicht um Werbungskosten sondern (wie auch bisher) um negative Einnahmen handelt.

- Der bisherige Sparer-Freibetrag (€ 750) sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag (€ 51) entfallen und werden durch einem **Sparer-Pauschbetrag** in Höhe von € 801 (bzw. € 1.602 für zusammen veranlagte Ehegatten) ersetzt. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen können durch Abzug des Pauschbetrages nicht negativ werden.
- Die **Spekulationsfrist** für Wertpapierverkäufe entfällt, Veräußerungsgewinne sind unabhängig von der Haltedauer voll steuerpflichtig und werden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Für Kapitalanlagen im Bestand per 31.12.2008 bestehen Übergangsfristen (s.u.).

➔ Weiterhin steuerfrei bleiben andere Spekulationsgewinne (§ 23 EStG), z.B. aus der Veräußerung von Immobilien (Spekulationsfrist 10 Jahre) und anderer Wirtschaftsgüter (Spekulationsfrist 1 Jahr).

Entsprechend dem Grundsatz der Schedulenbesteuerung wird die **Verlustverrechnung** eingeschränkt:

- **Verluste aus Kapitalvermögen** dürfen ab 2009 grundsätzlich nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Ferner können Aktienverluste ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Insofern gibt es künftig zwei Verlustverrechnungstöpfe.
- **Verlustvortrag:** Nicht verrechenbare Verluste können grundsätzlich unbeschränkt vorgetragen werden, ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

➤ Die Verlustverrechnung erfolgt grundsätzlich auf Ebene der depotführenden Bank und wird beim Steuerabzug berücksichtigt; ein nicht ausgeglichener Verlust wird von der Bank ins nächste Jahr vorgetragen. Die Verluste können jedoch auf Antrag auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt und mit anderen Kapitaleinkünften (bspw. aus anderen Depots) verrechnet werden. Hierzu ist bei der Bank bis zum 15.12. des laufenden Veranlagungszeitraums eine Bescheinigung über die zu berücksichtigenden Verluste zu beantragen. Ob der Verlustausgleich zwischen den Depots verschiedener Banken im laufenden Veranlagungszeitraum außerhalb der Veranlagung erfolgen kann, bleibt gegenwärtig offen.

- Zukünftig wird es – im Hinblick auf die Anwendung der Abgeltungsteuer – drei „Kategorien“ von Kapitaleinkünften geben:

1. Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen:

- Grundsätzlich erfolgt der (abgeltende) **Steuerabzug an der Quelle**. Der Schuldner (z.B. eine deutsche Aktiengesellschaft) oder die Zahlstelle (z.B. eine depotführende Bank bei ausländischen Schuldnern) wird den Steuerbetrag einbehalten und unmittelbar an das Finanzamt abführen. Eine Erfassung dieses Einkommens in der persönlichen Einkommensteuererklärung ist **grundsätzlich nicht** mehr erforderlich. Der Sparer-Pauschbetrag wird von der Bank ebenso berücksichtigt wie die Anrechnung ausländischer Quellensteuern sowie die Möglichkeit der Verlustverrechnung.

➤ Die **Kirchensteuer** wird nur dann mit einbehalten, wenn gegenüber der Bank bzw. Zahlstelle eine entsprechende (freiwillige) Angabe zur Kirchensteuerpflicht gemacht wird. Erfolgt keine Anzeige, muss die Kirchensteuer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerfestsetzung ermittelt werden. Insofern bedarf es in diesen Fällen einer Deklaration auch derjenigen Kapitaleinkünfte, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen haben.

Sofern neben den Einkünften aus Kapitalvermögen keine oder nur geringe andere Einkünfte vorliegen, übersteigt der Abgeltungsteuersatz die tarifliche Einkommensteuer (die Grenze liegt bei einem zu versteuernden Einkommen von ca. € 15.400 für Alleinstehende und € 30.300 bei Zusammenveranlagung). Um in diesen Fällen die niedrigere Besteuerung herzustellen, bedarf es einer Antragsveranlagung (Günstigerprüfung). **Achtung:** Die Günstigerprüfung bezieht sich nur auf den Steuersatz; ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist auch in diesem Fall nicht möglich (eine Ausnahme gilt nur für die in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten nach § 20 Abs. 2 S. 1 EStG).

Eine Veranlagung kann darüber hinaus aus weiteren Gründen erforderlich werden, z.B.:

- ▶ Ermöglichung einer unterjährigen Verlustverrechnung bei Depots bei verschiedenen Institutionen bzw. Nutzung eines bestehenden Verlustvortrages,
 - ▶ unvollständige Ausschöpfung des Sparer-Pauschbetrags infolge ungünstiger Verteilung auf mehrere Kreditinstitute,
 - ▶ Berücksichtigung ausländischer Steuern,
 - ▶ in Veräußerungsfällen zur Erfassung von Anschaffungskosten, bzw. in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten, die durch die Bank nicht berücksichtigt wurden.
- Kapitaleinkünfte, die **nicht** an der Quelle besteuert werden und der Abgeltungsteuer unterliegen, sind im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Die Einkünfte unterliegen insoweit nach § 32d EStG dem gesonderten Steuersatz iHv 25% (zzgl. SolZ und ggf. KiSt) und werden nicht im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Zu diesen Einkünften gehören z.B.:
 - ▶ Kapitaleinkünfte aus ausländischen Konten/Depots sowie ausländische Direktanlagen,
 - ▶ diverse Einkommen aus Investmentfonds (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen),

II . Sachlicher Anwendungsbereich

- ▶ Zinsen und Veräußerungsgewinne aus sonstigen Kapitalforderungen zwischen sich **nicht** nahestehenden Personen (oder mit zu weniger als 10% beteiligten Kapitalgesellschaftern),
- ▶ vorzeitiger Verkauf von Ansprüchen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen (s.u.),
- ▶ Verkauf eines GmbH-Anteils bei nicht wesentlicher Beteiligung (<1%),
- ▶ Steuererstattungszinsen des Finanzamts bzw. der Gemeinden,
- ▶ Zinsen und Veräußerungsgewinne, die bei Veräußerung oder Beendigung eines partiarischen Darlehens sowie einer stillen Gesellschaft zufließen,
- ▶ Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken, Grund- sowie Rentenschulden.

➔ Unabhängig von der abgeltenden Besteuerung sind die Kapitaleinkünfte in folgenden Fällen zur Ermittlung der steuerlich maßgeblichen Einkünfte einzubeziehen: zulässiger Spendenabzug, Einkunftsgrenze für die Berücksichtigung eines Kindes, zumutbare außergewöhnliche Belastung, Ermittlung des Unterhalts- und Ausbildungsfreibetrages; ferner für außersteuerliche Zwecke.

2. Kapitaleinkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen:

■ In bestimmten Fällen unterliegen Kapitaleinkünfte auch weiterhin dem progressiven Einkommensteuertarif. Die Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Steuermisbrauch durch Ausnutzung der Steuersatzpreizung (gemeint sind Fälle, in denen der Schuldner einem höheren Steuertarif als der Gläubiger unterliegt). Dies gilt in folgenden Fällen:

- bei Kapitalerträgen (Zinsen und Veräußerungsgewinne) aus Darlehen sowie aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter, wenn
 - ▶ der Steuerpflichtige (= Gläubiger) und Schuldner einander nahe stehende Personen sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG),
 - ▶ die Erträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner, der zu mindestens 10% an der Gesellschaft beteiligt ist, oder an eine ihm nahe stehende Person gezahlt wird (sogenannte schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung, § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG),
- bei sog. **back-to-back-Finanzierungen**: Sofern ein Kreditgeber Rückgriffsrechte auf Kapitalvermögen des Kreditnehmers hat, ist die Anwendung der Abgeltungsteuer grundsätzlich ausgeschlossen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1c EStG), um eine steuermisbräuchliche Gestaltung zu verhindern:

Beispiel: Der Steuerpflichtige hat bei seiner Hausbank Kapitalanlagen iHv € 100.000 und erzielt hieraus jährliche Kapitalerträge iHv € 5.000. Ferner plant der Steuerpflichtige den Erwerb einer Immobilie (Kaufpreis € 250.000, Überschuss aus Vermietungseinkünften (V+V) vor Kreditzinsen und Steuern z.B. € 17.500).

(a) Der Steuerpflichtige könnte seine Kapitalanlage auflösen und die Immobilie durch einen Kredit iHv € 150.000 finanzieren (Darlehenszinsen 6% = € 9.000).

(b) Alternativ könnte der Steuerpflichtige bei der Bank einen Kredit iHv € 250.000 aufnehmen (Darlehenszinsen 6% = € 15.000) und das Darlehen durch eine Verpfändung der bestehenden Kapitalanlagen besichern.

	(a) Fremdfinanzierung		(b) Mischfinanzierung	
	V+V		V+V	KapV
Überschuss V+V vor Steuern und Zinsen	€ 17.500		€ 17.500	
Kreditzinsen	€ -9.000		€ -15.000	
Zinsertrag			€ 0	€ 5.000
Überschuss	€ 8.500		€ 2.500	€ 5.000
Steuern (45% bzw. 25%)	€ -3.825		€ -1.125	€ -1.250
Zwischenergebnis			€ 1.375	€ 3.750
Nettoergebnis	€ 4.675		€ 5.125	

Die im Vergleich zu Einkünften aus V+V niedrigere Besteuerung von Kapitaleinkünften schafft insofern einen Anreiz, Investitionen durch Fremdkapital zu finanzieren, weil die Zinsen grundsätzlich Betriebsausgaben/Werbungskosten darstellen. Um dem vorzubeugen, sind in einem solchen Fall die Kapitaleinkünfte dem progressiven Steuertarif zu unterwerfen (45% auf € 5.000 = € 2.250, Nettoergebnis insgesamt € 4.125).

Eine generelle Umsetzung dieser Regelung hätte das sog. „Hausbankenprinzip“ in Frage gestellt. Denn Steuerpflichtige wären gezwungen gewesen, Kreditaufnahmen und Geldanlagen bei unterschiedlichen Banken vorzunehmen, um die Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte zu erhalten. Nach der nunmehr beschlossenen Gesetzesänderung werden die ursprünglich geplanten strengen Grundsätze zumindest im Bereich der Kapitaleinkünfte grundsätzlich keine Anwendung finden. Es ist allerdings zu prüfen, ob die Kapitalerträge und die Kapitalüberlassung nach einem Gesamtplan in einem **sachlichen und zeitlichen Zusammenhang** stehen. Ist dieser Zusammenhang gegeben und wurde für die Kapitalüberlassung durch die Bank ein nicht marktüblicher Zins vereinbart (= Indiz der Berücksichtigung der Rückgriffbefugnis auf die Geldanlage als „Belastungsvorteil“), dann sind die Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Die komplizierte gesetzliche Regelung wurde erweitert um Finanzierungen unter Einbeziehung nahestehender Personen.

- bei nur zur Hälfte steuerpflichtigen Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG); eine Absenkung der Tarifbelastung auf 25% hätte eine (ungewollte) doppelte steuerliche Begünstigung zur Folge gehabt,
- bei Kapitaleinkünften, die anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind (z.B. Zuordnung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung – § 20 Abs. 8 i.V.m. § 43 Abs. 5 S. 2 EStG).

➤ In all diesen Fällen sind die Kapitaleinkünfte voll steuerpflichtig. Die Bank wird in der Regel Abzugsteuer erheben und einbehalten, diese hat aber keine abgeltende Wirkung. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung werden die Einkünfte unter Anwendung des regulären progressiven Einkommensteuertarifs versteuert und es kommt analog zur bisherigen KapEST/ZAST zur Anrechnung der Abzugsteuer. Ferner greifen die allgemeinen einkommensteuerlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln. Die tatsächlichen Werbungskosten können insofern berücksichtigt werden.

Bei **besonders qualifizierten** – wesentlichen bzw. unternehmerischen – **Beteiligungen** wird ein besonderes **Optionsrecht** eingeräumt: Auf Antrag sind Kapitalerträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften (Dividenden) von der Abgeltungsteuer ausgenommen, wenn der Bezieher der Einkünfte zu mindestens 25% oder bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für diese Kapitalgesellschaft zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Der Gesetzgeber hat die „berufliche Tätigkeit“ nicht näher bestimmt, so dass offen ist, ob nur Geschäftsführertätigkeiten gemeint sind, oder auch solche als Berater oder Zulieferer. Antragsgebunden werden die Einkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren (40% steuerfrei) mit dem progressiven Einkommensteuertarif versteuert, die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs (60%) und der Verlustverrechnung bleiben erhalten. Diese Option dürfte nur sinnvoll sein bei einem geringen persönlichen Einkommensteuersatz oder bei hohen Werbungskosten (bspw. bei Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs).

3. Steuerfreie Kapitaleinkünfte:

- Steuerfrei sind folgende Einkünfte:
 - ▶ Veräußerungsgewinne thesaurierender Fonds (siehe dazu aber unten),
 - ▶ ausländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Verkäufen inländischer (außerhalb der 10-Jahresfrist) und ausländischer Immobilien, die von Immobilienfonds erzielt werden,
 - ▶ Gewinne aus der Veräußerung nicht wesentlicher Anteile an Kapitalgesellschaften; der Verkauf unterliegt aufgrund der Übergangsregel noch § 23 EStG,
 - ▶ Einkünfte, für die noch das alte Recht gilt (s.u.),
 - ▶ Einkünfte unterhalb eines erteilten Freistellungsauftrags (faktisch bleiben Kapitaleinkünfte darüber hinaus auch dann steuerfrei, wenn eine NV-Bescheinigung vorliegt).

III. Zeitlicher Anwendungsbereich

- Die Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009, d.h. grundsätzlich für alle Kapitaleinkünfte, die nach dem 31.12.2008 zufließen.
- Bei allen Geld- und Kapitalanlagen, die vor dem 1.1.2009 erworben werden und die per 31.12.2008 im Bestand des Anlegers sind, gilt die bisherige einjährige Spekulationsfrist weiter:
 - ▶ Erfolgt die Veräußerung innerhalb der Jahresfrist (aber nach dem 31.12.2008), ist der Veräußerungsgewinn wie bisher steuerpflichtig (Besteuerung noch unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens und des regulären progressiven Steuersatzes).
 - ▶ Erfolgt die Veräußerung außerhalb der Jahresfrist, ist der Gewinn steuerfrei:

	Anschaffung	
	vor dem 1.1.2009	nach dem 31.12.2008
Anschaffungskosten	€ 10.000	€ 10.000
Erlös nach > 1 Jahr	€ 12.000	€ 12.000
Veräußerungsgewinn	€ 2.000	€ 2.000
Steuer	./.	€ 500 (25% v. € 2.000)
Nettogewinn	€ 2.000	€ 1.500

➔ Hinweis: Diese Regelung gilt **nicht** für **Zertifikate**. Maßgeblicher Anschaffungszeitpunkt ist hier der 14.3.2007. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten, die nach dem 14.3.2007 erworben wurden bzw. werden, bleiben selbst nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist nur dann steuerfrei, wenn sie vor dem 30.6.2009 verkauft werden.

- **Altverluste aus Spekulationsgeschäften** aus Wertpapier- und Immobilienverkäufen, die vor 2009 angefallen sind (Feststellung zum 31.12.2008), können im Rahmen einer Übergangsregelung lediglich bis zum Jahr 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapierverkäufen nach neuem Recht verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt nicht beim Steuerabzug, sondern erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Als Altverlust gilt auch ein in 2009 realisierter Spekulationsverlust (Anschaffung des Wertpapiers vor dem 1.1.2009, Veräußerung vor dem 31.12.2009 innerhalb der Jahresfrist).

➔ Die bis 2013 nicht verrechneten Verluste können in späteren Zeiträumen lediglich mit Gewinnen aus Immobilienverkäufen und der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter i.S.d. § 23 EStG verrechnet werden, für die auch weiterhin eine Spekulationsfrist gilt. Insofern sollte – wenn ein Spekulationsverlust nach altem Recht vorliegt – wegen der drohenden Verrechnungsbeschränkung vorrangig eine Verrechnung mit Aktiengewinnen neuen Rechts erfolgen. **ACHTUNG:** Die Verrechnung von Altverlusten kann jedoch nicht beim Steuerabzug, sondern erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen.

		Verlustvortrag Jahresende	zu versteuern
Verlustvortrag per 31.12.2008		€ 100.000	
2009: Aktien-Spekulationsverlust nach altem Recht (Erfassung 50%, HEV)	€ 20.000	€ 110.000	
2010: Aktiengewinn (volle Erfassung)	€ 50.000	€ 60.000	€ 0
2014: Aktiengewinn (volle Erfassung)	€ 30.000		€ 30.000
Immobilien-gewinn	€ 150.000	€ 0	€ 90.000

1. Wertpapierfonds

■ Fonds werden auch nach neuem Recht steuerlich nicht vollkommen „transparent“ behandelt (Vergleich mit einer Direktanlage). Insofern muss wie folgt unterschieden werden:

Anteils-scheininhaber / Fondsebene	laufende Erträge aus Dividenden und Zinsen	Zwischengewinne	(steuerfreie) Veräußerungsgewinne
ausgeschüttet	Abgeltungsteuer	Abgeltungsteuer	Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Immobilien bleibt erhalten (Spekulationsfrist 10 Jahre)
thesauriert	ausschüttungs-gleicher Ertrag ▶ Abgeltungsteuer	ausschüttungs-gleicher Ertrag ▶ Abgeltungsteuer	keine Zuflussfiktion, Abgeltungsteuer bei Rückgabe bzw. Veräußerung der Investmentanteile

Der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge sind ggf. in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32d Abs. 3 EStG).

■ Übergangsregelungen und Besteuerungsprinzipien für Fonds

- ▶ Für Wertpapiere, die sich zum 31.12.2008 im Bestand des Fonds befinden oder für Termingeschäfte, die vor dem 31.12.2008 abgeschlossen wurden bzw. werden, wirkt die alte Spekulationsfrist fort. Von der Steuerfreiheit profitiert der Fondsanleger unabhängig davon, ob er den Fonds vor oder nach dem Systemwechsel erwirbt.
- ▶ Wie bei der Aktiendirektanlage wirkt die alte einjährige Spekulationsfrist fort, wenn der Anleger die Investmentanteile **vor dem 1.1.2009** erworben hat.

➔ Die Steuerfreiheit wirkt für den Anteilsscheininhaber **zeitlich unbegrenzt** fort. Anteile an Investmentfonds können damit für die steuerfreie Vermögensverwaltung nutzbar gemacht werden. **ACHTUNG:** Für sog. Millionärsfonds (Luxemburger Spezialfonds – vgl. NewSPaper 5/2007) gilt infolge einer jüngst beschlossenen Gesetzesänderung dieses Privileg nur eingeschränkt. Demnach soll die Abgeltungsteuer bei Veräußerung bzw. Rückgabe der Anteile zur Anwendung kommen, wenn es sich um Spezial-Sondervermögen (§ 91 Abs.1 InvG: nicht mehr als 30 Anleger) handelt und nach dem 9.11.2007 vom einzelnen Anleger mehr als € 100.000 in den Fonds investiert werden.

- ▶ Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die **nach dem 31.12.2008** erworben werden, unterliegen der Abgeltungsteuer.
- ▶ Kosten auf Ebene des Fonds (Verwaltung) mindern als Werbungskosten den zu versteuern den Betrag (Privileg im Vergleich zur Direktanlage). Ausländische Quellensteuern werden auf Ebene des Fonds ebenfalls berücksichtigt (keine Anrechnung auf Ebene des Anlegers erforderlich).
- ▶ Laufende Kapitalerträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) sind unabhängig von der Ausschüttung an den Fondsinhaber bei diesem zu versteuern. Kursgewinne auf Fondsebene sind hingegen nur dann zu versteuern, wenn sie ausgeschüttet werden.
- ▶ Nach DBA steuerfreie ausländische Fondserträge (Mieten, Grundstücksverkäufe) bleiben beim Anleger steuerfrei, sie unterliegen auch nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Die Spekulationsfrist von 10 Jahren (inländische Immobilienverkäufe) gilt auch für Fonds. Gewinne aus der Veräußerung von Immobilienfonds unterliegen der Abgeltungsteuer.
- ▶ Dachfonds: Dachfonds investieren in Zielfonds. Wegen der fehlenden vollkommenen steuerlichen Transparenz gilt auch hier der Grundsatz, dass Kursgewinne infolge von Umschichtungen innerhalb des Fonds nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn diese Gewinne thesauriert werden und der Anteilseigner den Fonds vor dem 1.1.2009 erworben hat.

IV. Ergänzende Hinweise zu einzelnen Kapitalanlagen

Impressum

Herausgeber:

SUSAT & PARTNER OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg

Verantwortliche Redaktion:

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser

Schriftleitung:

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser;
StB Dipl.-Finw. (FH) Jessica Ubat;
StB Dipl.-Vw. Dr. Hans-Martin Grambeck

Nur für unsere Mandanten. Das Sonder-
rundsreiben kann die Rechtslage we-
der umfassend noch verbindlich dar-
stellen und eine individuelle Beratung
nicht ersetzen.

V. Fazit und Praxishinweise

2. Fondssparplan

■ Es gelten die allgemeinen Regelungen: Für die per 31.12.2008 im Depot befindlichen Anlagen besteht Bestandsschutz hinsichtlich der Gewinne aus der Veräußerung. Für Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, greift die Abgeltungsteuer.

3. Versicherungen

■ Kapitallebensversicherungen: **Altverträge** (Abschluss vor dem 1.1.2005) bleiben grundsätzlich doppelt steuerlich begünstigt (eingeschränkter Sonderausgabenabzug für Beiträge, Steuerfreiheit des Ertrags), wenn die Grundvoraussetzungen erfüllt sind: laufende Beitragszahlung über mindestens 5 Jahre, Vertragsdauer mindestens 12 Jahre, Todesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme, keine steuerschädliche Verwendung der Ansprüche für Finanzierungszwecke. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, unterliegen die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen auch ab 2009 der vollen Besteuerung und damit der Abgeltungsteuer. Bei **Neuverträgen** (Abschluss nach dem 31.12.2004) errechnet sich der Ertrag aus der Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten Beiträgen. Bei Auszahlungen nach Vollendung des 60. Lebensjahrs und nach Ablauf von zwölf Jahren unterliegt der hälftige Ertrag der persönlichen Einkommensteuer (keine Geltung der Abgeltungsteuer). Werden die Bedingungen nicht eingehalten, unterliegt der Ertrag nach 2009 der Abgeltungsteuer. Der Gewinn aus der Veräußerung einer Police unterliegt ebenfalls der Abgeltungsteuer.

■ Riester-Renten und Rürup-Renten unterliegen der nachgelagerten Besteuerung zum individuellen Steuersatz. Hier ergeben sich durch die Abgeltungsteuer keine Änderungen. Sonstige private Renten, die mit dem Ertragsanteil nach § 55 EStDV steuerpflichtig sind, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer.

4. Finanzinnovationen

■ Sog. „Finanzinnovationen“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie als Geldanlagen darauf abzielen, steuerpflichtige Einnahmen in steuerfreie Kursgewinne umzuwandeln. Typische Beispiele sind u.a. Gleit- und Kombizinsanleihen, inflationsindexierte Anleihen, Aktienanleihen, Stripped Bonds und Zerobonds. Erfasst werden sollen über § 20 EStG Vorteile, die unabhängig von ihrer Bezeichnung und ihrer zivilrechtlichen Gestaltung bei wirtschaftlicher Betrachtung für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung erzielt werden. Die bisherige Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG bzw. nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG wird durch eine umfassende Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen ersetzt (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 a EStG). Die Problematik der Abgrenzung von Finanzinnovationen von „konventionellen“ Finanzanlagen entfällt damit zukünftig. Die Abgeltungsteuer greift ohne weitere Übergangsregelung.

■ Die Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich ab 2009, so dass das Jahr 2008 noch für gestalterische Maßnahmen genutzt werden kann. Als „Gewinner“ der Abgeltungsteuer gelten gemeinhin Bezieher von Zinseinkünften mit hohen Steuersätzen. Das Anlagekonzept der Kapitaleinkünfte wird sich durch die Abgeltungsteuer verändern. Die Nutzung des Abgeltungsteuersatzes wird neue Anlageoptionen schaffen; zugleich werden „schädliche“ Geldanlagen im betrieblichen Bereich zu überdenken sein. Das Werbungskostenabzugsverbot dürfte eine verstärkte Eigenkapitalfinanzierung des Kapitalvermögens nahelegen; zudem werden Erwerbskosten – unter Beachtung der BFH-Rechtsprechung – eher den Anschaffungskosten zugeordnet werden. Der Wegfall der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne aus Aktien und Wertpapieren beeinflusst die Veräußerungsstrategien und Investitionen im Jahr 2008. Investmentfonds und (fondsgebundene) Lebensversicherungen werden, soweit sie einen „Ewigkeitsschutz“ bewirken können, wieder in die Betrachtung einbezogen.